Keine Streikbrecherarbeiten durch Beamtinnen und Beamte

Aktuell findet die Entgelttarifrunde für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder statt. Die GEW geht davon aus, dass nach dem Warnstreik am 25.1. auch in unserem Organisationsbereich weitere Arbeitskampfmaßnahmen folgen werden, sollten die Arbeitgeber in der 2. Verhandlungsrunde Ende Januar kein verhandlungsfähiges Angebot vorlegen.

In diesem Fall erwägen erfahrungsgemäß leider einige Schulleitungen, in Bereichen mit besonders hohem Anteil an Angestellten die Streikfolgen dadurch zu minimieren, dass auf den bestreikten Arbeitsplätzen von Tarifbeschäftigten vorübergehend Beamtinnen und Beamte eingesetzt werden und zwar durch die Anordnung von Mehrarbeit.

Eine solche Anordnung wäre eindeutig rechtswidrig und braucht von den davon betroffenen Beamtinnen und Beamten nicht befolgt zu werden!

Dies hat das Bundesverfassungsgericht vor einigen Jahren mit aller Deutlichkeit entschieden (Urteil vom 02.03.1993 –1 BvR 1213/85 - =AP Nr. 126 GG Art. 9 Arbeitskampf). In einem längeren Arbeitskampf hatte die Deutsche Bundespost massiv Beamte auf bestreikten Arbeitsplätzen eingesetzt und ihnen für den Fall der Weigerung disziplinarische Maßnahmen angedroht. Dies war rechtswidrig, weil es für einen solchen Beamteneinsatz im Streik zwingend einer gesetzlichen Grundlage bedarf: *„Da die erforderliche gesetzliche Regelung bisher fehlt, ist der Beamteneinsatz auf bestreikten Arbeitsplätzen rechtswidrig."*

Ein solches Gesetz gibt es bis heute nicht!

Sollten einzelne Schulleitungen trotz eindeutiger Rechtslage während der aktuellen Tarifauseinandersetzung Beamtinnen und Beamte mit so genannten Streikbrechertätigkeiten beauftragen, müssen diese Anweisungen nicht befolgt werden.

Das für Beamtinnen und Beamte geltende Remonstrationsverfahren greift hier nicht, da dieses Verfahren nur gilt, wenn es Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Anordnung gibt. Diese Zweifel kann es hier aber wegen der eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht geben. Deshalb muss die Anweisung nicht ausgeführt werden. Es genügt, dem unmittelbaren Vorgesetzen mitzuteilen, dass man diese offensichtlich und erkennbar rechtswidrige Weisung nicht befolgen wird, z.B. indem man ein kleines vorgefertigtes Schreiben überreicht:

> Sehr geehrter Herr ...., Sie haben für mich am .... für ... Mehrarbeit angeordnet. Diese Mehrarbeit soll den Arbeitsausfall, der durch streikende Kolleg/innen verursacht ist, ausgleichen. Dies ist gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1213/85 vom 2.3.1993 rechtswidrig. Dies ist für alle Beteiligten offensichtlich. Ich werde deshalb die Anweisung nicht befolgen.

Möglicherweise wird dann der eine oder andere rechtsunkundige Arbeitgeber zu disziplinarischen Mitteln greifen. Dem kann man jedoch gelassen entgegen sehen und sich vertrauensvoll an die GEW wenden.

Birgit Rettmer, GEW-Hamburg

ViSP: GEW Hamburg, Birgit Rettmer, Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg